

Satzung

Wirtschaftsverein Rügen e.V. (WV)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.07.1994.

In das Vereinsregister beim Amtsgericht Rügen eingetragen am 3. Januar 1992 unter Nr. 266.

Paragraph 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsverein Rügen e.V.“ (WV) und wird beim Amtsgericht Bergen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz ~~in der Kreisstadt Bergen~~ im Fährhafen Sassnitz-Mukran.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2: Ziel und Zweckbestimmung

- (1) Der Verein stellt sich in Fortführung rügenscher Traditionen die Aufgabe, die Wirtschaft der Insel in der Vielfalt ihrer Einflussphären im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Zielstellung zu unterstützen. Dieses soll unter Beachtung ökologischer Aspekte geschehen.
Insbesondere sollen solche Unternehmen und Personen Unterstützung erfahren, welche mit hohem Engagement und für die Insel Investitionen, Erfahrungen und praktische Tätigkeiten für die Entwicklung der Infrastruktur Rügens einbringen und damit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.
Sie können ihren Sitz auf Rügen, in Deutschland sowie auch im Ausland haben.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit dem „Bundesverband Mittelständige Wirtschaft Deutschland (BVMW)“, den Organen der Industrie- und Handelskammer, Unternehmern und Investoren des In- und Auslandes, den rügenansässigen Wirtschafts-, Verkehrs- und Touristikunternehmen, den Kommunen und Ländern, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kammern und Verbänden, Vereinen durch:
 - Mitarbeit und direkte Einflussnahme in Gremien des Landkreises zur Entscheidungsfindung bei der Durchsetzung wirtschaftlicher Zielstellungen unter ökologischen Aspekten,
 - Unterstützung unternehmerischer Projekte, die der wirtschaftlichen Stabilisierung der Insel dienen,
 - Beratung von Wirtschafts-, Verkehrs- und Tourismusunternehmen,

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung und Durchsetzung gestellter ökonomischer Ziele der Unternehmen,
 - Durchführung von Seminaren, Rundtischgesprächen und Foren zur Dokumentierung der Arbeit des Vereins, sowie zur Unterstützung all derer, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Insel positiv beeinflussen und somit Arbeitsplätze schaffen wollen.
- (3) Die Arbeit des Vereins erfolgt geistig und materiell. Ermittelt auch Aufträge, bildet Expertengruppen zu Einzelprojekten und Aufgabenstellungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Gegenstand des Vereins ist es, die Wirtschaftliche Entwicklung der Insel, die Vervollkommnung der Infrastruktur sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit seinen Mitteln und Möglichkeiten zu unterstützen.
- (6) – gestrichen –
- (7) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen und Darlehen aufzunehmen. Zur Errichtung und Führung eigener Industrie- und Gewerbebetriebe ist er nicht befugt. Er kann sich jedoch an Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck wie die Gesellschaft verfolgen.
- (8) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die, wie auch die übrigen Mittel des Vereins, nur zur Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden dürfen. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Paragraph 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist persönlich von juristischen Personen von einem Bevollmächtigten wahrzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienstvolle Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Paragraph 4: Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antrag muss die Anerkennung der Satzung des Vereins enthalten.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Tag des Beschlusses beginnt die Mitgliedschaft
- (4) Durch den Antrag werden keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verein begründet.

Paragraph 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Verein erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten, wenn er seinen beabsichtigten Austritt mindestens 6 Monate vor Ablauf dieses Kalenderjahres den Verein mitteilt. **Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand ergehen.**
- (3) Der Vorstand kann bei mehrheitlichem Abstimmungsergebnis Mitglieder streichen, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die der Ziel- und Zweckbestimmung des Vereins zuwider handeln.
- (5) Gegen die Streichung oder den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Einspruch an die folgende Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Paragraph 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Dieses Recht verwirklicht es über die materiellen und finanziellen Unterstützungen, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und durch die unmittelbare Teilnahme an der Tätigkeit des Vereins. In diesem Zusammenhang hat das Mitglied insbesondere das Recht:

- Vorschläge für das Wirken des Vereins zu unterbreiten,
- Studien, Projekte und sonstige für die Ziele und Zwecke des Vereins verwertbare Ergebnisse einzubringen,
- es an allen Aufgaben und Vorhaben zu beteiligen, in Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien mitzuwirken.

Das Mitglied kann von allen durch diese Satzung legitimierten Rechten uneingeschränkt Gebrauch machen.

Paragraph 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Änderung der Satzung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Wahlordnung,
 - die weiteren Aufgaben und Vorhaben des Vereins und seines Vorstandes,
 - den Jahreshaushaltsplan.Sie bestätigt die jährlichen schriftlichen Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat mit 2/3-Mehrheit zu erfolgen.

Paragraph 8: Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens zweimal im Jahr, möglichst im 1. und 3. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen erstellt werden, beschließt die Versammlung.

Paragraph 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Paragraph 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter die Abstimmung muss schriftlich geführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 11: Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden. Dabei sollen insbesondere die Bemühungen des Mitgliedes zu Verwirklichung von Ziel und Zweck des Vereins Berücksichtigung finden. Mindestens die Hälfte des Vorstandes sollte sich aus den Vertretern der juristischen Personen zusammensetzen.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - 2 Vizepräsidenten
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Schriftführer
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren nach einer zu beschließenden Wahlordnung in geheimer Abstimmung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Umbesetzungen und Kooptierungen bis zum Ende der Wahlperiode vornehmen. ~~Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht mehr als zwei Wahlperioden hintereinander für ihre Funktion kandidieren.~~

Paragraph 12: Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten geleitet. Seine Vertreter sind der 1. bzw. 2. Vizepräsident. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Funktion des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand tritt alle 2 Monate zu Beratungen zusammen, die vom Präsidenten geleitet werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen durch Beschluss.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gewährleistet, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass weitere Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Paragraph 13: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend Ziel und Zweckbestimmung des Vereins tätig. Er gibt sich jährlich einen Arbeitsplan.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, legt den Vorschlag für die Tagesordnung fest, fertigt die Beschlussmaterialien an und beschließt die Geschäftsstellenordnung.

Paragraph 14: Geschäftsführung

- (1) Die zur Realisierung der Tätigkeit des Vereins erforderlichen organisatorischen und technischen Aufgaben werden von einer Geschäftsführung wahrgenommen, zu ihr gehören ein oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle abreitet auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsstellenordnung.

Paragraph 15: Finanzierung und Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderungszuwendungen und anderen Einnahmen. Die Einnahmen sind den Einzählern zu bestätigen.
- (2) Die finanziellen Mittel sind für die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (3) Die jährlichen Beiträge werden bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

Institutionen, Verbände und Betriebe: 260 €/ Jahr

Private Mitglieder: 105 €/ Jahr

~~Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf Vorschlag des Vorstandes für das Folgejahr festgelegt.~~

Ehrenmitglieder des Vereins, die als solche auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wurden, sind von der Beitragszahlung befreit.

Aktuell sind dieses Herr Rudi Dobbert, Sassnitz und
Herr Klaus Hübschmann, Bergen

Das gilt auch für die amtierenden gewählten Präsidenten für den Zeitraum ihrer Amtszeit.

Die Befreiung soll für den allgemeinen Büroaufwand (pauschal für Arbeitszeit und Medien-Nutzung – nicht für belegte Sachaufwendungen) entschädigen. Die Befreiung gilt je angefangenem Monat.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls eine Beitragsfreiheit bei Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit beschließen. Diese Regelung soll vornehmlich bei Vereinen und Verbänden angewendet werden!

Die Beiträge werden den Mitgliedern einmalig pro Jahr jeweils im ersten Halbjahr in Rechnung gestellt.

- (4) Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern steht es frei, Förderungszuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Die Zuwendungen können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden. In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (5) Verfügungen über finanzielle Mittel sind im Rahmen der Vertretungsbefugnisse nur gemeinsam mit dem Schatzmeister zulässig.
- (6) Der Verein haftet als juristische Person nur mit seinem Vermögen.

Paragraph 16: Vertretung und Rechtsverkehr

- (1) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind der Präsident und ein Vizepräsident bzw. beide Vizepräsidenten gemeinsam befugt.
- (2) Die Vizepräsidenten und die Geschäftsführer sind berechtigt, dem Verein im Rahmen der sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben und Befugnisse zu vertreten.

Paragraph 17: Auflösung des Vereins und Vermögensaufteilung

- (1) Die Auflösung des Vereins und das damit im Zusammenhang stehende Abwicklungsverfahren richten sich grundsätzlich nach dem Vereinigungsgesetz.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Paragraph 18: Inkraftsetzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Beschluss

der Mitgliederversammlung des Wirtschaftsvereins Rügen e.V.

Am 08.05.20134 wurde die Satzung des Wirtschaftsvereins Rügen e.V. in überarbeiteter Form vorgelegt.

Die Versammlung beschließt, die Satzung in dieser Form als Arbeitsgrundlage für den Verein künftig anzuwenden.

Die veränderten Textstellen und Paragraphen sind eingearbeitet worden und farblich gekennzeichnet (blau = eingefügt, rot und durchgestrichen = gestrichen).

24.06.2013

Unterschriften